

Satzung

für den „Schulförderverein Herringhausen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schulförderverein Herringhausen". Er ist seit dem 27.05.2009 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. 200513 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Herringhausen der Gemeinde Bohmte und wurde am 18.02.2009 errichtet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Das Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule und die Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Beschaffung und Bereitstellung sächlichen und finanzieller Mittel (z.B. zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie Spielgeräten, Verbesserung der Schul- und Schulhofausstattung, Realisierung von Schul- und Präventionsprojekten sowie Klassenausflügen, Pflege des Chorgesanges, Förderung gesunder Ernährung),
 2. die Organisation und Durchführung von Schulveranstaltungen, Schul-/Sportfesten, Projekttagen und Arbeitsgemeinschaften,
 3. die Förderung der Gemeinschaft von Schülern, Eltern und Lehrern der Schule sowie der Zusammenarbeit mit Firmen, Organisationen und Körperschaften,
 4. die ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler/-innen i. S. d. § 53 AO (z.B. Teilnahme an Schul- und schulbegleitenden Veranstaltungen, Klassenfahrten) zur Verhinderung der Ausgrenzung einzelner Personen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Vereinsmittel dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder und seine Organe erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss aus dem Verein,
 5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist zum Ende jeden Kalenderjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss kann Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form eines jährlichen Geldbeitrages (in Euro). Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet, in dem Kündigung bzw. Ausschluss wirksam werden.

§ 5 Geldliche Zuwendungen

Besondere geldliche Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten werden gemäß den Bestimmungen des Spenders verwendet. Falls eine solche Bestimmung nicht vorliegt, ordnet der Vorstand die Verwendung an.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. einem/einer Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter/-in,
 2. einem/einer Schatzmeister/-in und seinem/seiner Stellvertreter/-in,
 3. einem/einer Schriftführer/-in und seinem/seiner Stellvertreter/-in.
- (2) Der/Die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist zur Alleinvertretung berechtigt.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereins.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit sein/seine Stellvertreter/in. Er/Sie beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder und unter diesen der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/-in anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem

- Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Der/die Schatzmeister/-in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
 - (5) Der Vorstand bleibt jeweils im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 9 Mitwirkung der Vertreter der Schulen

Die Schulleitungen und Schulleiternratsvorsitzenden werden zu den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich und darüber hinaus so oft vom Vorstand einberufen, als es der Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder für notwendig erachten.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einladung der Vereinsmitglieder zu der Mitgliederversammlung hat schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und ist zuständig für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Regelmäßige Gegenstände der Beratung der Mitgliederversammlung sind
 1. der Jahresbericht des Vorstandes,
 2. der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters/-in und der Bericht der beiden gewählten Rechnungsprüfer/-in,
 3. die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Schulfördervereins.
- (8) Gewählt wird schriftlich. Auf Antrag kann durch Zuruf gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (9) Gewählt ist derjenige/diejenige, für den/die die Mehrheit der Mitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem derjenige/diejenige gewählt ist, für den/die die meisten Stimmen abgegeben worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Es muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§11 Rechnungsprüfer/in

Es sind zwei Rechnungsprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Jahresrechnung rechnerisch und auf die satzungsmäßige Verwendung der einzelnen Mittel zu prüfen.

§ 12 Vergütung

Es besteht kein Anspruch auf Vergütung einer Tätigkeit in den Organen des Vereins.

§ 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bohmte zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen an Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Bohmte.

§ 14 Sonstiges

Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und im Falle, dass der Verein die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erlangen oder wieder verlieren sollte, gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Der Verein soll als nicht rechtsfähiger Verein bestehen.
- (2) Durch Kündigung, Tod oder Konkurs eines Mitgliedes wird der Bestand des Vereins nicht berührt. In solchen Fällen besteht der Verein unter den übrigen Mitgliedern fort; der Anteil des ausgeschiedenen Mitgliedes am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern zu. Der/die Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen und hat weder Anspruch auf die aus § 738 BGB sich ergebene Abfindung, noch die Pflicht, nach Maßgabe des § 739 BGB für einen etwaigen Fehlbetrag aufzukommen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.08.2020 verabschiedet.

Herringhausen, 06.08.2020

.....
Vorsitzende/r

.....
stellv. Vorsitzende/r

.....
Schriftführer/in

.....
stellv. Schriftführer/in

.....
Schatzmeister/in

.....
stellv. Schatzmeister/in

.....
Mitglied

.....